



Im Wasserschutzgebiet (WSG) **verboten** ist u.a.:

- Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, zu verrieseln oder zu verregnen; gilt nicht für z.B. Niederschlagswasser
- Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, z.B. Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen zu lagern; gilt nicht z.B. für Kompostierung in Hausgärten
- zwischen 15.09. und 31.01. stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen, einzuarbeiten oder abzulagern; gilt nicht z.B. für Fröhsaaten
- Rohrleitungen bzw. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WGK 2, 3; mit Mengengrenzen) zu errichten oder zu ändern

Erlaubnispflichtig ist im WSG u.a.

- Einrichtung bzw. wesentliche Änderung von
 - Kleingartenanlagen
 - Fischteichen
 - Erwerbsgartenbaubetrieben
 - Zwischenlagern für Abfälle
- Dauergrünland umzubrechen oder dessen Nutzung zu ändern
- auswasch-/ auslaugbare wassergefährdende Materialien außerhalb zugelassener Anlagen zu lagern
- Erdaufschlüsse vorzunehmen, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird

Einzelheiten siehe [Wasserschutzgebietsverordnung Nebel/Amrum](#)